

**(Abgeordneter Lange [Leipzig].)**

(A) erdigt wird. Der Ortsarmenverband geht darauf ein. „Nein“, sagt jetzt die Anstaltsverwaltung, „die Frau ist jetzt Selbstzahler, denn da ist ein Vermögen entdeckt worden in Höhe von 160 M.“ Weil eine Ermäßigung des Satzes nur vom Ministerium des Innern zu gesprochen werden kann, werden mit diesem die Verhandlungen geführt, und jetzt erlaubt das Hohe Ministerium, daß die 160 M. geteilt werden, daß 80 M. zur Beerdigung zurückgestellt werden, aber die anderen 80 M. werden auf die 1 M. 25 Pf. zugelegt, im Interesse der Anstalt; ein paar Tage ist die Frau also Selbstzahler.

Auch wenn jemand untergebracht ist, der als Invalide eine Rente zu bekommen hat, wird, wenn die Rente nachgezahlt wird, obgleich der Ortsarmenverband die Beträge vorher bezahlt hat, einfach diese Rente von der Anstaltsverwaltung eingezogen, weil der Betreffende nun ein paar Tage, Wochen oder Monate Selbstzahler ist, oder das Geld wird von der betreffenden Anstalt zu den 1 M. 25 Pf. mit hinzugenommen.

Aber auch die Angehörigen werden bei solcher Handhabung hart getroffen. Ich kenne einen Feuerwehrmann, der krank in einer Anstalt untergebracht ist. Die Pension beträgt pro Monat 47 M. 02 Pf. Er hat eine Frau und zwei schulpflichtige Kinder. Davon können die Frau und die Kinder nicht einmal leben, aber die Anstalt sagt: „Diese Pension von 47 M. 02 Pf. macht pro Tag 1 M. 46 Pf.; machen wir den Mann zum Selbstzahler! Vom Ortsarmenverbande bekommen wir nur 1 M. 25 Pf., und als Selbstzahler bekommen wir 31 Pf. über den Armensatz.“ Wieder werden Verhandlungen gepflogen, es wird ans Ministerium berichtet, und das Ministerium ermäßigt den Satz auf 1 M. 25 Pf., so daß der Frau mit den zwei Kindern 31 Pf. pro Tag von der Pension verbleiben. Nun, meine ich, ist die Pension doch nicht nur für den Mann bestimmt, sondern auch für die Familie. Es kommt noch hinzu: Kann eine Frau mit zwei Kindern mit 31 Pf. leben? Wahrscheinlich nicht! Nun wird gegebenenfalls die Familie unterstützt, aber der Staat hat wenigstens den Versuch gemacht, auch diesen Mann zum Selbstzahler zu machen; damit kommt er mit zu den 40 Prozent, die Ermäßigung genießen, weil der volle Betrag nicht zu haben ist.

Ein indirekter Staatsbeamter, ein Angestellter der Universität, befindet sich in der Anstalt Döfen. Er hat eine Pension von 706 M. im Jahr und hat eine Frau und drei schulpflichtige Kinder. Die Anstalt fordert die volle Pension, denn 706 M. Pension machen mehr aus als 1 M. 25 Pf. vom Ortsarmenverbande. Infolgedessen wird der Mann als Selbstzahler gelten. Auch hier wurde beim Ministerium der Versuch gemacht, die Pension

der Familie zu belassen. Das Ministerium hat denn (C) auch sehr vernünftiger Weise den Satz auf 1 M. 25 Pf. ermäßigt, aber die charakteristische Bedingung daran geknüpft: sollte es dem Ortsarmenverbande gelingen, von der Frau oder den Kindern früher oder später einmal wieder etwas einzuziehen, so partizipiert der Staat auch noch daran zur Hälfte.

Ich will nur diese einzelnen Beispiele dafür anführen, wie in diesen Staatsanstalten gearbeitet wird. Ich meine, dieses Gebaren ist mit unserem Armengesetze nicht vereinbar. § 2 unserer Armenordnung lautet:

Man soll der Verarmung einzelner Individuen soviel wie möglich zuvorkommen.

§ 25:

Man soll den Entstehungsurachen der Verarmung soviel wie möglich vorbeugen.

Meine Herren! Hier aber schaffen wir Arme, wenn wir Frauen von solchen Kranken mit ihren Kindern im Interesse der Anstalt diese niedrige Pension von 47 M. im Monat nehmen, wir machen sie zu Unterstützten. Dann schaffen wir Arme; wir beugen der Armut nicht vor, sondern wir züchten sie direkt. Das läßt sich mit dem Gesetze nicht vereinigen.

Ich könnte diese Fälle noch um viele vermehren, aber ich wünsche nur, daß im Interesse der Armen wie der (D) Armenverbände, der Gemeinden die Bestimmungen besser gehandhabt werden als jetzt und daß den Gemeinden der Erstattungsanspruch nicht einfach illusorisch gemacht wird mit dieser Verordnung, daß nicht einfach jedes Geld, das etwa erstattet werden könnte, als Übergeld zur Verrechnung kommt.

Auch die schablonenmäßige Handhabung bei der Aufnahme könnte milder sein. Meine Herren! Nach § 6 der Verordnung vom 11. September 1913 sind bei jeder Einlieferung eines Kranken zwei Paar Stiefel, Winterüberzieher, neuerdings zwölf Paar Strümpfe usw. zu liefern. Darunter sind viele Kranke, die überhaupt nie einen Überzieher auf den Leib bekommen.

(Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.)

Aber schablonenmäßig muß das alles eingeliefert werden. Könnte das nicht auch im Bedarfsfalle nachgefordert werden, ergänzt werden, wenn jemand längere Zeit darin sein muß? Lassen Sie das eine kleine Gemeinde sein, die diese Anschaffungen machen soll, und bedenken Sie, welche Mühe die hat, das alles sogleich zu beschaffen, obgleich es nicht gebraucht wird!

Über manches in unseren Landesanstalten würde ja noch zu reden sein, aber ich glaube, das kommt bei dem